

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bergisch Gladbach
i. d. F. der III. Nachtragssatzung**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.11.2001, 18.10.2011 und 03.07.2012 und 01.09.2020 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bergisch Gladbach Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für die der Tarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von
Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird gem. § 5 Abs. 2 KAG eine Gebühr von 10% bis 75 % der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.

- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG und beträgt höchstens die 50% der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
2. Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
3. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 5 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Bergisch Gladbach gesondert in Rechnung stellen, auch wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 7 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldnerin/Gebührensuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer/eines Dritten veranlaßt hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jede/jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie/ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung bzw. an dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig. Die Gebühr kann im Voraus gefordert werden.
- (2) Vor Fälligkeit kann von der Gebührenschuldnerin/dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden
- (3) Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NRW Seite 510) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden..

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach vom 28.10.1993 in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 07.09.1998 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat vorher den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.11.2001

Maria Theresia Opladen

Die Satzung vom 09.11.2001 wurde am 17.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2002 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 19.10.2011 wurde am 21.10.2011 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 22.10.2011 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 04.07.2012 wurde am 07./08.07.2012 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 09.07.2012 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 02.09.2020 wurde am 19.09.2020 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 20.09.2020 in Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Bergisch Gladbach
i. d. F. der II. Nachtragssatzung

Gebührentarif gem. § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 (auch per Braille-Drucker) für die ersten 10 Seiten jeweils	0,80
	ab der 11. Seite jeweils	0,40
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 je Seite: im Format A3	1,00
	im Format A2	2,00
	im Format A1	4,00
	im Format A0	8,00
c)	Farbkopien und -ausdrücke je Seite im Format A4	2,50
	im Format A3	3,50
	im Format A2	5,00
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	8,00
e)	Für schriftliche Auskünfte, soweit bei anderen Tarifstellen nicht aufgeführt, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00
f)	Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen anstelle von Eingaben auf Wunsch und im Interesse der Beteiligten, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde	12,00
g)	Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme in (Bau-)Akten	
	- je (Bau-)Akte	20,00
	- für jeden weiteren Band der (Bau-)Akte	5,00
h)	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene 10 Minuten	7,50
i)	Straßenschlüssel	24,50
j)	Straßenverzeichnis mit Einwohner	30,00
k)	Stadtplan mit statistischer Einteilung	10,00
l)	Statistisches Jahrbuch	15,00
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,	

	Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
4.	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
	je Erklärung	40,00
	b) Anliegerbescheinigungen über Erschließungskosten (Beitragspflicht oder Beitragsfreiheit nach BauGB, § 8 KAG oder für Kanalanschluss)	28,00
	c) Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, soweit die Ausstellung nicht zwecks Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgt	5,00
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50
6.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
10.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	für jede weitere Seite	0,25
11.	Lichtpausen und Plots	
	a) DIN A 4	10,00
	b) DIN A 3	13,00
	c) DIN A 2	18,00
	d) DIN A 1	22,00
	e) DIN A 0	27,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter	

wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben

12.	Ausstellung einer Bescheinigung für den Verlust von Ausweispapieren	3,00
13.	a) Auszüge aus der geografischen Raumbezugsbasis auf Datenträger - je Auftrag Grundgebühr einschl. Kontrollplot - zuzügl. je Objektteil für über 50 bis 1.000 Einheiten - ab über 1.000 Einheiten je Objektteil - zusätzliche Bearbeitung am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde	36,00 0,25 0,20 33,00
	b) Auszug aus der geografischen Raumbezugsbasis nur als analoge Planausgabe (Plot) je Auftrag Grundgebühr	15,00
	zuzügl. Ausgabe im Format DIN A 4 transparent DIN A 3 transparent DIN A 2 transparent DIN A 1 transparent DIN A 0 transparent	15,00 Papier 10,00 20,00 Papier 15,00 30,00 Papier 25,00 50,00 Papier 40,00 60,00 Papier 50,00
	zusätzlich für Arbeiten am grafischen interaktiven Arbeitsplatz für Sonderleistungen je angefangene halbe Stunde	33,00
	für Mehrausfertigungen jeweils 30% der Gebühr nach 13b)	
14.	Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes	
	a) pauschale Zustimmung	25,00 €
	b) Einzelzustimmung von Verstärkerpunkten, Kabelschächten, Verteiler- und Abzweigkästen	75,00 €
	c) Einzelzustimmung von Trassenbaumaßnahmen mit der Länge ≥ 50 Meter und/oder der Breite $\geq 0,5$ Meter pro laufenden Meter Trasse	2,00 €
	d) Einzelzustimmung in Bescheidform	125,00 €